

## **Satzung**

### **über den Schutz des Wappens der Stadt Eckernförde**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 23. Juli 1996 (GVBl. Schl.-H. S. 529) und des § 1 Abs. 4 der Hauptsatzung der Stadt Eckernförde wird nach Beschluß der Ratsversammlung vom 13. Mai 1998 folgende Satzung erlassen:

#### **§ 1**

- (1) Die Stadt Eckernförde hat die ausschließliche Befugnis, das Wappen zu benutzen, zu vervielfältigen, zu verbreiten und mittels mechanischer oder optischer Einrichtungen vorzuführen.
- (2) Eine Benutzung, Vervielfältigung, Verbreitung oder Vorführung durch andere ist nur mit Einwilligung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der Stadt Eckernförde zulässig.
- (3) Als Vervielfältigung gilt auch die Nachbildung und die bildmäßige Wiedergabe. Unter Benutzung ist die Verwendung zur Kennzeichnung einer Person, einer Sache oder eines Herkunftsortes sowie der Verwendung auf gewerblichen oder sonstigen Erzeugnissen, auf ihrer Ausstattung, auf Aufschriften usw. zu verstehen.
- (4) Es begründet keinen Unterschied, ob das Wappen in einem oder in mehreren Exemplaren vervielfältigt wird.

#### **§ 2**

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig unter Verletzung der ausschließlichen Befugnis der Stadt das Wappen benutzt, vervielfältigt, verbreitet oder mittels mechanischer oder optischer Einrichtungen vorführt, ist der Stadt zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Daneben steht der Stadt Eckernförde das Recht zu, die Beseitigung der Beeinträchtigungen und im Wiederholungsfall die Unterlassung von jeder natürlichen oder juristischen Person zu verlangen, die das Wappenrecht der Stadt verletzt.
- (2) Die gleiche Verpflichtung trifft diejenigen natürlichen oder juristischen Personen, die an einem anderen Wappen, das von ihr benutzt, vervielfältigt, verbreitet oder vorgeführt wird, den Namen „Eckernförde“ allein oder in Verbindung mit einem Zusatz (z. B. „Stadt Eckernförde“) anbringt.

#### **§ 3**

Willigt die Stadt in die Benutzung, Vervielfältigung, Verbreitung oder Vorführung durch andere gemäß § 1 Abs. 2 ein, so ist die Erlaubnisinhaberin oder der Erlaubnisinhaber zur Zahlung einer im Einzelfall bei der Einwilligung zu vereinbarenden Vertragsstrafe verpflichtet, wenn das benutzte, vervielfältigte, verbreitete oder vorgeführte Wappen mit dem der Stadt Eckernförde nicht übereinstimmt.

#### **§ 4**

- 2 -

Diese Satzung tritt am 15. Juni 1998 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 24. April 1961 außer Kraft.

Eckernförde, den 14. Mai 1998

Stadt Eckernförde

In Vertretung:

gez.

( Ehlers )  
Erste Stadträtin